
Nummer 11/2011

42. Jahrgang

17. November 2011

Inhalt:

1. Einladung zur Sitzung des Rates am 22. November 2011
2. **Bekanntmachung des Entwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplanes ROS 127 „Wohngebiet Nimmendorferstraße“, 1. Änderung**
– **Aufstellung und öffentliche Auslegung** –
3. **Bekanntmachung des Entwurfs des Bebauungsplanes ROS 137, 1. Änderung „Gewerbe- und Industriegebiet Rossenray Nord-Ost“**
– **öffentliche Auslegung** –
4. **Bekanntmachung des Bebauungsplanes STA 150 Teil A „Hochschule Rhein-Waal“**
– **Satzungsbeschluss und Berichtigung des Flächennutzungsplanes** –
5. Bekanntmachung des Preisblattes Strom der Stadtwerke Kamp-Lintfort, Stand 01.01.2012
6. Bekanntmachung von Terminbestimmungen in Zwangsversteigerungssachen
7. Aufgebote von Sparkassenbüchern
8. Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Einladung
Zur Sitzung des Rates der Stadt Kamp-Lintfort
am 22. November 2011, 15:00 Uhr
Im Sitzungsraum 1

Öffentliche Sitzung

1. Fragestunde für Einwohner
2. Erklärung der Stadtverordneten bei Vorliegen von Ausschließungsgründen
gem. § 31 GO NRW
3. Festlegung der Geschäftskreise der Dezernenten und Stellenausschreibung
4. Mitteilungen
5. Anträge
6. Beantwortung von früheren Anfragen
7. Anfragen
8. Erklärungen

Nichtöffentliche Sitzung

9. Erklärung der Stadtverordneten bei Vorliegen von Ausschließungsgründen
gem. § 31 GO NRW
10. Mitteilungen
11. Anträge
12. Beantwortung von früheren Anfragen
13. Anfragen
14. Erklärungen

Dr. Landscheidt
Bürgermeister

**Bekanntmachung des Entwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplans
ROS 127 „Wohngebiet Nimmendorferstraße“ ,1. Änderung
-Aufstellung und öffentliche Auslegung-**

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Kamp-Lintfort hat in seiner öffentlichen Sitzung am 08.11.2011 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans ROS 127 „Wohngebiet Nimmendorferstraße“, 1. Änderung im vereinfachten Verfahren gemäß (gem.) § 13 Baugesetzbuch (BauGB) und die öffentliche Auslegung des Entwurfs beschlossen.

Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 BauGB abgesehen.

Ziel dieser Planänderung ist es, bei der Wohnbebauung statt der aktuell zwingenden Zweigeschossigkeit eine maximale Höhe von 11 m festzusetzen und auf die Festsetzung der Dachneigung von 30° zu verzichten. Das Plangebiet des Bebauungsplanentwurfs ist in dem beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans ROS 127 „Wohngebiet Nimmendorferstraße“, 1. Änderung liegt mit der zugehörigen Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 25.11.2011 bis 27.12.2011

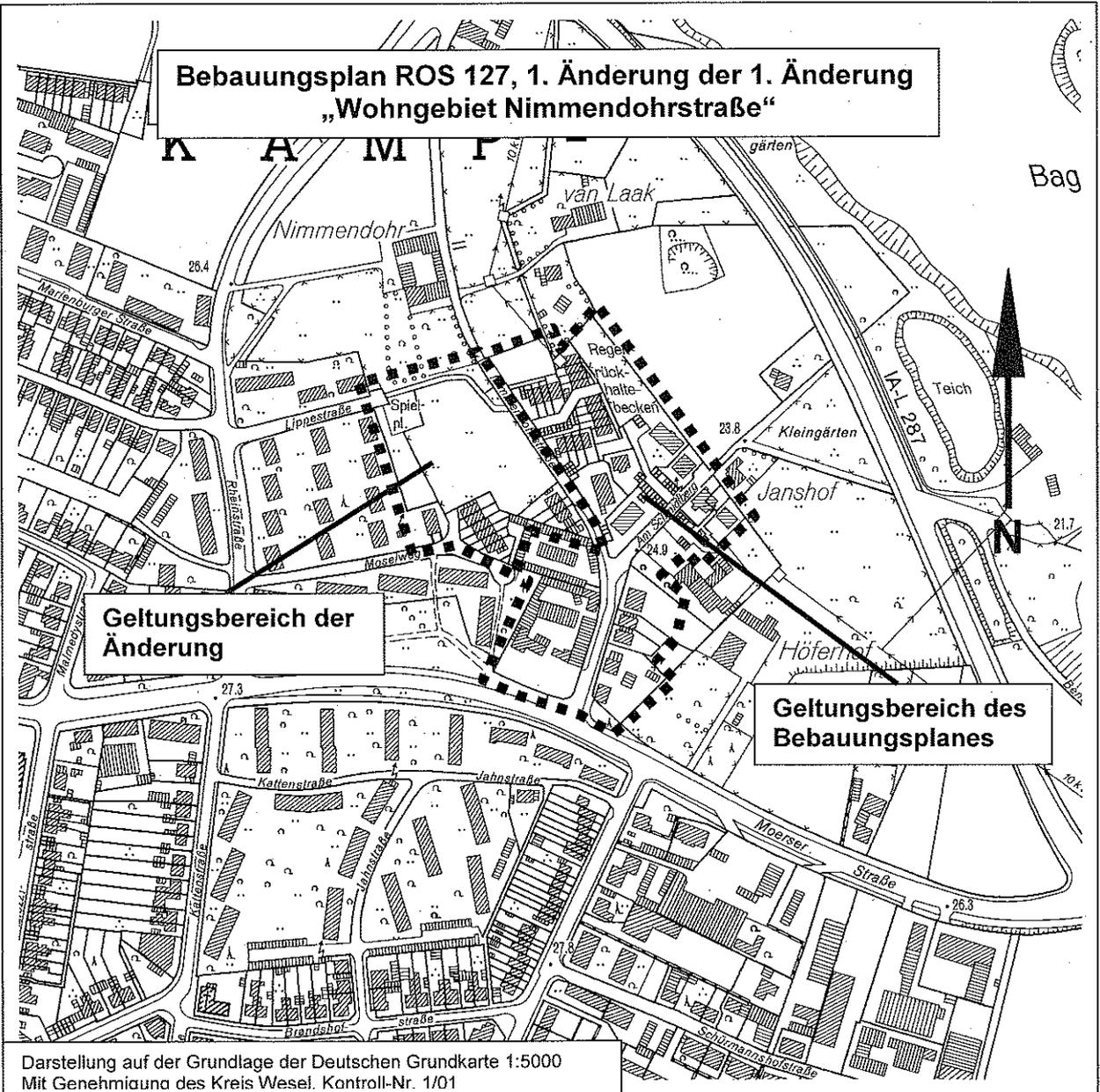
im Rathaus der Stadt Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, Planungsamt, Zimmer 435 (montags bis mittwochs von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 18.00 Uhr, freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Auslegungszeit können Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zu Protokoll abgegeben werden. Desweiteren besteht die Gelegenheit, die Planung im Planungsamt fachkundig zu erörtern.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können. Bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Kamp-Lintfort, den 11.11.2011

Dr. Landscheidt
Bürgermeister

**Bebauungsplan ROS 127, 1. Änderung der 1. Änderung
„Wohngebiet Nimmendorferstraße“**



Darstellung auf der Grundlage der Deutschen Grundkarte 1:5000
Mit Genehmigung des Kreis Wesel, Kontroll-Nr. 1/01

Bekanntmachung des Entwurfs des Bebauungsplans ROS 137, 1. Änderung
"Gewerbe- und Industriegebiet Rossenray Nord-Ost"
-öffentliche Auslegung-

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Kamp-Lintfort hat in seiner öffentlichen Sitzung am 08.11.2011 den Entwurf des Bebauungsplans ROS 137 „Gewerbe- und Industriegebiet Rossenray Nord-Ost“, 1. Änderung einschließlich der Begründung in der vorliegenden Form gebilligt und die öffentliche Auslegung des Entwurfs beschlossen.

Ziel der Bebauungsplanänderung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von 250 neuen Stellplätzen für Filial-LKW (7,5 t) und Kunden- und Mitarbeiter-Pkw der Firma Büsch zu schaffen. Die geplanten Stellplätze sollen auf einer Fläche realisiert werden, die im Bebauungsplan derzeit als Waldfläche und ökologische Ausgleichsfläche festgesetzt ist. Eine weitere im Bebauungsplan festgesetzte ökologische Ausgleichsfläche wird als Rangierfläche für LKW benötigt. Die genauen Planbereichsgrenzen sind in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Der Entwurf des Bebauungsplans ROS 137 „Gewerbe- und Industriegebiet Rossenray Nord-Ost“, 1. Änderung liegt mit der zugehörigen Begründung mit dem Umweltbericht und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Angaben umweltbezogener Informationen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 25.11.2011 bis 27.12.2011

im Rathaus der Stadt Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, Planungsamt, Zimmer 436, (montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Folgende wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen und Angaben umweltbezogener Informationen für den Geltungsbereich des Bebauungsplans ROS 137 „Gewerbe- und Industriegebiet Rossenray Nord-Ost“, 1. Änderung sind über den Umweltbericht hinaus verfügbar:

- Fachgutachten (Schalltechnische Untersuchung, Verkehrsgutachten)
- Stellungnahme des Kreises Wesel - Fachbereich Umweltkoordination und Planung -
- Stellungnahme des Landesbetriebes Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Niederrhein
- Stellungnahme der Linksniederrheinischen Entwässerungsgenossenschaft (LINEG)

Während der Auslegungszeit können Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zu Protokoll abgegeben werden. Desweiteren besteht die Gelegenheit, die Planung im Planungsamt fachkundig zu erörtern.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können. Bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

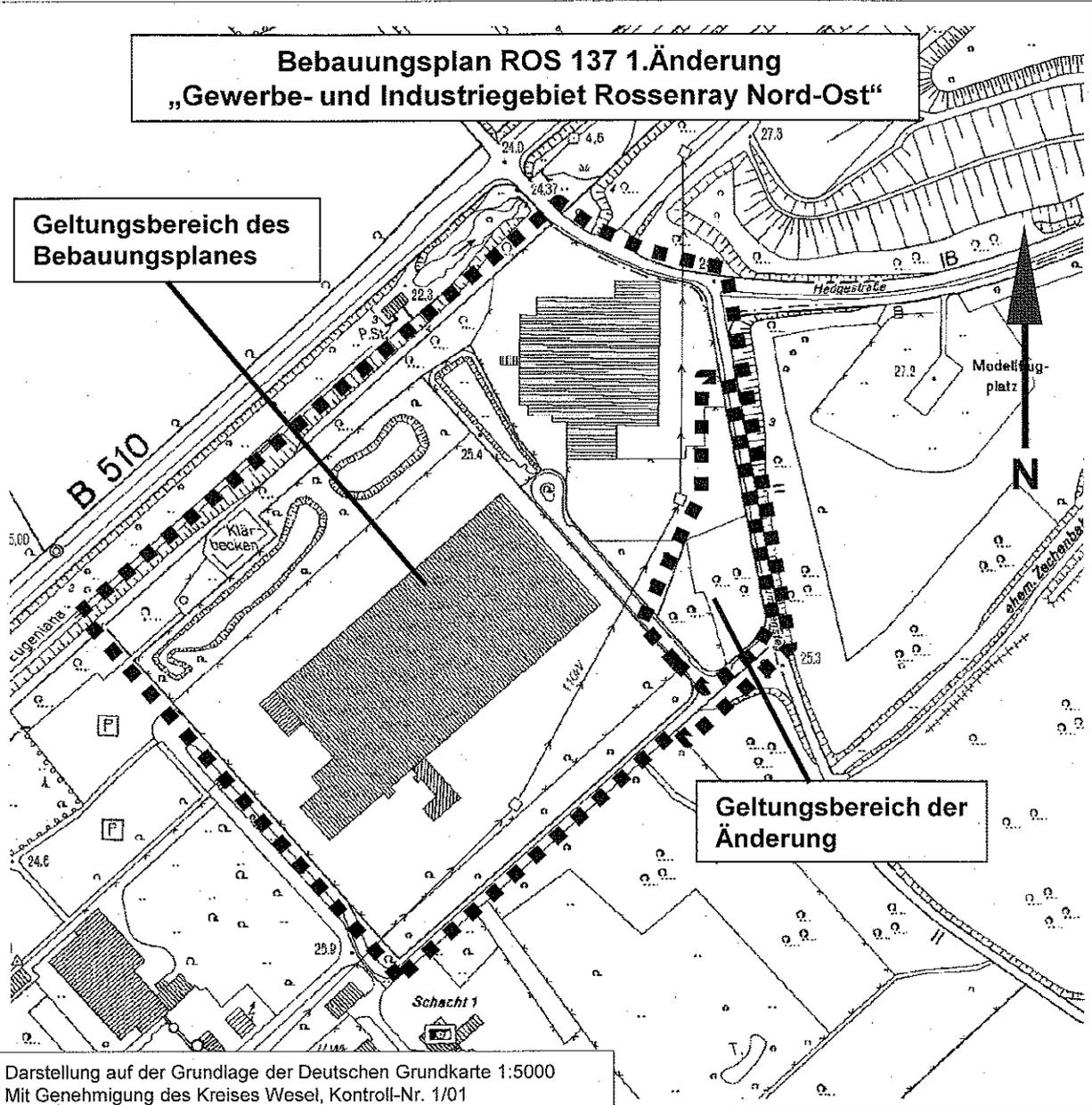
Kamp-Lintfort, den 11.11.2011

Der Bürgermeister

Dr. Landscheidt

**Bebauungsplan ROS 137 1.Änderung
„Gewerbe- und Industriegebiet Rossenray Nord-Ost“**

Geltungsbereich des
Bebauungsplanes



Geltungsbereich der
Änderung

Darstellung auf der Grundlage der Deutschen Grundkarte 1:5000
Mit Genehmigung des Kreises Wesel, Kontroll-Nr. 1/01

Bekanntmachung des Bebauungsplans STA 150 Teil A „Hochschule Rhein-Waal“

- Satzungsbeschluss und Berichtigung des Flächennutzungsplanes -

Der Rat der Stadt Kamp-Lintfort hat in seiner öffentlichen Sitzung am 18.10.2011 nach gleichlautenden Empfehlungen des Haupt- und Finanzausschusses vom 11.10.2011 und des Stadtentwicklungsausschusses vom 13.09.2011 den Bebauungsplan STA 150 Teil A „Hochschule Rhein-Waal“ als Satzung beschlossen. Hierzu wurde die Begründung gemäß § 9 Absatz 8 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Das Bebauungsplanverfahren wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB durchgeführt. Im beschleunigten Verfahren wurde von der Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz (Abs.) 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen. Der Flächennutzungsplan wurde im Wege der Berichtigung angepasst.

Abschließend hat der Rat der Stadt beschlossen, den an den Bebauungsplan angepassten Flächennutzungsplanausschnitt bekannt zu machen.

Ziel des Bebauungsplanes ist es, auf dem ehemaligen ABC-Gelände und im angrenzenden nördlichen Bereich des Bergwerks West, zeitnah Baurecht für die neue „Hochschule Rhein-Waal“ zu schaffen. Das ursprüngliche Planverfahren wurde zur öffentlichen Auslegung geteilt. Aus dem räumlichen Geltungsbereich wurde der Bereich für das studentische Wohnen herausgenommen, da die städtebauliche Konzeption hierfür noch konkretisiert werden muss.

Der vom Rat der Stadt Kamp-Lintfort am 26.10.2010 als Satzung beschlossene Bebauungsplan STA 150 Teil A „Hochschule Rhein-Waal“ und die dazugehörige Begründung werden während der Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) im Rathaus der Stadt Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, Planungsamt, Zimmer 438 (Plankammer) zur Einsichtnahme bereit gehalten. Für Auskünfte über den Inhalt des Planes und der Begründung steht das Planungsamt während der o.g. Dienststunden zur Verfügung.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der beschlossene Bebauungsplan STA 150 Teil A „Hochschule Rhein-Waal“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Zugleich wird bekannt gemacht, dass der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des Bebauungsplans angepasst wurde. Die 3. Berichtigung des Flächennutzungsplanes kann am gleichen Ort und zu den gleichen Zeiten eingesehen werden wie der Bebauungsplan.

Hinweise:

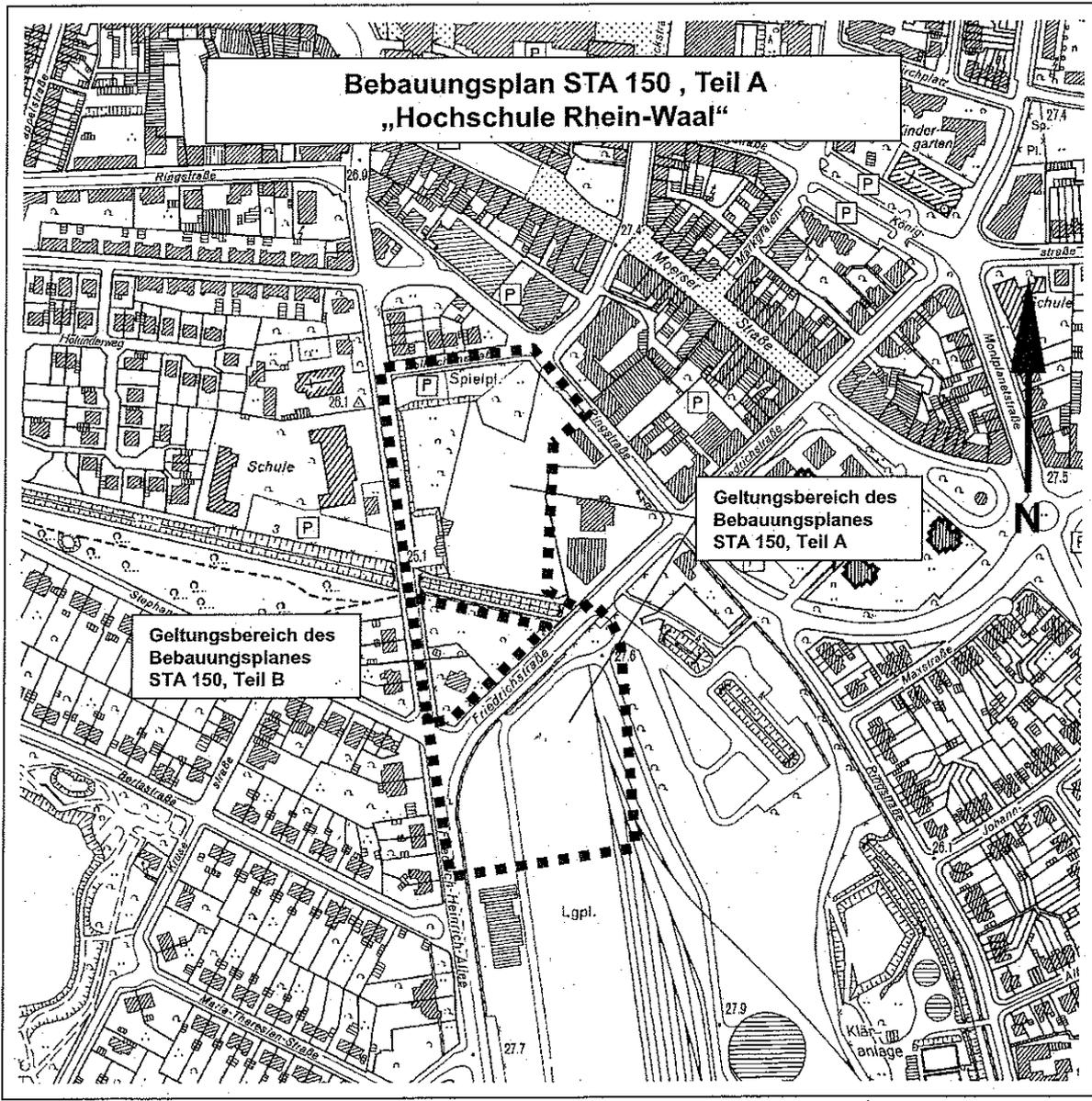
1. Die Grenzen des Geltungsbereiches des Bebauungsplans STA 150 Teil A „Hochschule Rhein-Waal“ sind in dem beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

2. Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird auf die Vorschriften über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.
3. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kamp-Lintfort unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
4. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, den 11. November 2011

Dr. Landscheidt
Bürgermeister

**Bebauungsplan STA 150 , Teil A
„Hochschule Rhein-Waal“**



Geltungsbereich des
Bebauungsplanes
STA 150, Teil A

Geltungsbereich des
Bebauungsplanes
STA 150, Teil B

Strom nach Sondervertrag

Haushalt

	Preis netto	Preis brutto *
 KaLiStrom (nachrichtlich nur Altverträge PrivatStrom, PrivatStromKombi)		
Verbrauchspreis bis 4.100 kWh/Jahr	18,67 ct/kWh	22,22 ct/kWh
Grundpreis (Drehstrom-Eintarifzähler)	61,20 €/Jahr	72,83 €/Jahr
Verbrauchspreis ab 4.101 kWh/Jahr	18,09 ct/kWh	21,63 ct/kWh
Grundpreis (Drehstrom-Eintarifzähler)	84,93 €/Jahr	101,07 €/Jahr
 KaLiStrom Festpreis		
Verbrauchspreis bis 4.100 kWh/Jahr	19,34 ct/kWh	23,01 ct/kWh
Grundpreis (Drehstrom-Eintarifzähler)	61,20 €/Jahr	72,83 €/Jahr
Verbrauchspreis ab 4.101 kWh/Jahr	18,76 ct/kWh	22,32 ct/kWh
Grundpreis (Drehstrom-Eintarifzähler)	84,93 €/Jahr	101,07 €/Jahr
 KaLiStrom Natur (nachrichtlich nur Altverträge PrivatStrom Natur)		
Verbrauchspreis bis 4.100 kWh/Jahr	18,87 ct/kWh	22,46 ct/kWh
Grundpreis (Drehstrom-Eintarifzähler)	61,20 €/Jahr	72,83 €/Jahr
Verbrauchspreis ab 4.101 kWh/Jahr	18,29 ct/kWh	21,77 ct/kWh
Grundpreis (Drehstrom-Eintarifzähler)	84,93 €/Jahr	101,07 €/Jahr

Gewerbe

 KaLiStrom profi (nachrichtlich nur Altverträge GewerbeStrom, GewerbeStromKombi)		
Verbrauchspreis (ab 10.000 kWh/Jahr)	18,37 ct/kWh	21,86 ct/kWh
Grundpreis (Drehstrom-Eintarifzähler)	150,00 €/Jahr	178,50 €/Jahr
 KaLiStrom profi Festpreis		
Verbrauchspreis (ab 10.000 kWh/Jahr)	19,04 ct/kWh	22,66 ct/kWh
Grundpreis (Drehstrom-Eintarifzähler)	150,00 €/Jahr	178,50 €/Jahr

Strom für die Grund- und Ersatzversorgung (Allgemeiner Tarif)

Haushalts- und Landwirtschaftsbedarf

	Preis netto	Preis brutto *
Grund- und Ersatzversorgung / Allgemeiner Tarif		
Haushalt & Landwirtschaft		
Verbrauchspreis	19,37 ct/kWh	23,05 ct/kWh
Fester Leistungspreis	30,60 €/Jahr	36,41 €/Jahr
Verrechnungspreis (Drehstrom-Eintarifzähler)	30,60 €/Jahr	36,41 €/Jahr
Allgemeiner Tarif Haushalt & Landwirtschaft m. Schwachlast		
Verbrauchspreis	19,89 ct/kWh	23,67 ct/kWh
Schwachlast - Arbeitspreis	14,89 ct/kWh	17,72 ct/kWh
Fester Leistungspreis	30,60 €/Jahr	36,41 €/Jahr
Verrechnungspreis (Drehstrom-Zweitartfzähler)	30,60 €/Jahr	36,41 €/Jahr
Schaltgerät	24,48 €/Jahr	29,13 €/Jahr

Gewerblicher und sonstiger Bedarf

Grund- und Ersatzversorgung / Allgemeiner Tarif		
Gewerbe & sonstiger Bedarf		
Verbrauchspreis	19,37 ct/kWh	23,05 ct/kWh
Fester Leistungspreis	96,24 €/Jahr	114,53 €/Jahr
Verrechnungspreis (Drehstrom-Eintarifzähler)	30,60 €/Jahr	36,41 €/Jahr
Allgemeiner Tarif Gewerbe & sonstiger Bedarf m. Schwachlast		
Verbrauchspreis	19,89 ct/kWh	23,67 ct/kWh
Schwachlast - Arbeitspreis	14,89 ct/kWh	17,72 ct/kWh
Fester Leistungspreis	96,24 €/Jahr	114,53 €/Jahr
Verrechnungspreis (Drehstrom-Zweitartfzähler)	30,60 €/Jahr	36,41 €/Jahr
Schaltgerät	24,48 €/Jahr	29,13 €/Jahr

Zusätze

Höchstpreisregelung		
Verbrauchspreis	27,47 ct/kWh	32,69 ct/kWh
Fester Leistungspreis	15,00 €/Jahr	17,85 €/Jahr
Verrechnungspreis (Drehstrom-Eintarifzähler)	30,60 €/Jahr	36,41 €/Jahr
Verrechnungspreise für sonstige Geräte		
Stromwandlersatz	36,72 €/Jahr	43,70 €/Jahr
Schaltgerät	24,48 €/Jahr	29,13 €/Jahr
Wechselstrom-Eintarifzähler	24,48 €/Jahr	29,13 €/Jahr
Wechselstrom-Zweitartfzähler	30,60 €/Jahr	36,41 €/Jahr
Zweirichtungszähler	30,60 €/Jahr	36,41 €/Jahr

Strom nach Sondervertrag

Wärmespeicherstrom

	Preis netto	Preis brutto *
Privatheizstrom mit 25% Umlage		
Wärmespeicherstrom Verbrauchspreis (Niedrigtarif NT)	12,24 ct/kWh	14,57 ct/kWh
Haushaltsstrom Verbrauchspreis (Hochtarif HT)	19,37 ct/kWh	23,05 ct/kWh
Fester Leistungspreis	30,60 €/Jahr	36,41 €/Jahr
Mess- u. Schaltpreis (Drehstrom-Zweitartfzähler+Schaltgerät)	55,08 €/Jahr	65,55 €/Jahr

Privatheizstrom SP2 N		
Verbrauchspreis	11,89 ct/kWh	14,15 ct/kWh
Mess- u. Schaltpreis (Drehstrom-Ein-oder Zweitarifzähler+Schaltgerät)	55,08 €/Jahr	65,55 €/Jahr
Privatheizstrom SP2 N+T		
Verbrauchspreis (Hochtarif HT)	15,21 ct/kWh	18,10 ct/kWh
Verbrauchspreis (Niedrigtarif NT)	11,89 ct/kWh	14,15 ct/kWh
Mess- u. Schaltpreis (Drehstrom-Zweitartfzähler+Schaltgerät)	55,08 €/Jahr	65,55 €/Jahr

Strom für Elektro-Wärmepumpen

PrivatWärmepumpenStrom		
Verbrauchspreis	13,74 ct/kWh	16,35 ct/kWh
Mess- u. Schaltpreis (Drehstrom-Eintarifzähler+Schaltgerät)	55,08 €/Jahr	65,55 €/Jahr
Wärmepumpe Biv.-par.(WP-BA) 15% nur Altvertrag		
Verbrauchspreis	12,05 ct/kWh	14,34 ct/kWh
Mess- u. Schaltpreis (Drehstrom-Eintarifzähler+Schaltgerät)	55,08 €/Jahr	65,55 €/Jahr
Wärmepumpe Monov.-unt.(WP-M/BP) 25% nur Altvertrag		
Verbrauchspreis	10,92 ct/kWh	12,99 ct/kWh
Mess- u. Schaltpreis (Drehstrom-Eintarifzähler+Schaltgerät)	55,08 €/Jahr	65,55 €/Jahr

Strom für die Grund- und Ersatzversorgung (Allgemeiner Tarif)

Wärmespeicherstrom

	Preis netto	Preis brutto *
Grundversorgung Heizstrom mit 25 % Umlage - HT		
1) Wärmespeicherstrom		
Verbrauchspreis (Niedrigtarif NT)	14,89 ct/kWh	17,72 ct/kWh
2) Haushaltsstrom		
Verbrauchspreis (Hochtarif HT)	19,89 ct/kWh	23,67 ct/kWh
Fester Leistungspreis	30,60 €/Jahr	36,41 €/Jahr
Mess- u. Schaltpreis (Drehstrom-Zweitartfzähler+Schaltgerät)	55,08 €/Jahr	65,55 €/Jahr
Grundversorgung Heizstrom SP2 N		
Verbrauchspreis	14,89 ct/kWh	17,72 ct/kWh
Mess- u. Schaltpreis (Drehstrom-Ein-oder Zweitarifzähler+Schaltgerät)	55,08 €/Jahr	65,55 €/Jahr
Grundversorgung Heizstrom SP2 N+T		
Verbrauchspreis (Hochtarif HT)	19,89 ct/kWh	23,67 ct/kWh
Verbrauchspreis (Niedrigtarif NT)	14,89 ct/kWh	17,72 ct/kWh
Mess- u. Schaltpreis (Drehstrom-Zweitartfzähler+Schaltgerät)	55,08 €/Jahr	65,55 €/Jahr

Strom für Elektro-Wärmepumpen

Grundversorgung Wärmepumpe		
Arbeitspreis	14,89 ct/kWh	17,72 ct/kWh
Mess- und Schaltpreis (Drehstrom-Eintarifzähler+Schaltgerät)	55,08 €/Jahr	65,55 €/Jahr

* Werte aus Übersichtlichkeitsgründen gerundet; das Stromentgelt wird auf Basis von Netto-Preisen ermittelt und erhöht sich abschließend um die Umsatzsteuer in Höhe von zzt. 19%.

In den Preisen sind die Netznutzungsentgelte bereits enthalten. Verbrauchsabhängige Preise enthalten: Belastungen aus dem Gesetz für den Vorrang erneuerbarer Energien und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz sowie den Regelsatz der Stromsteuer (zzt. 2,05 ct/kWh); bei Vorlage eines Erlaubnisscheins vom Hauptzollamt gelten geringere Stromsteuersätze, so dass sich die o.g. Preise um die Steuerermäßigung reduzieren.

Stromkennzeichnung gem. §42 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG): Die von der Stadtwerke Kamp-Lintfort GmbH gelieferte elektrische Energie setzt sich aus folgenden Energieträgern - (=Durchschnittswerte Deutschland-Quelle BDEW (vorf. Werte) - zusammen: 22,8% (24,5%) Kernkraft, 59,2% (42,5%) Kohle, 9,9% (11,7%) Erdgas, 1,0% (3,3%) sonstige fossile Energieträger und 7,1 (3,1%) sonstige Erneuerbare Energien. Umweltauswirkung bei der Herstellung einer Kilowattstunde (kWh): 0,0021g/kWh (0,0007g/kWh) radioaktiver Abfall sowie 691g/kWh(494g/kWh) CO2

Stadtwerke Kamp-Lintfort GmbH, Wilhelmstr. 1a, 47475 Kamp-Lintfort, Tel: 02842 930 0



AMTSGERICHT RHEINBERG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, den 05.01.2012 um 11:30 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

das im Grundbuch von Kamperbruch Blatt 1906 eingetragene Grundstück nebst Wegeanteil

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Kamperbruch, Flur 2, Flurstück 2398, Gebäude- und Freifläche, Hangkamerstraße 68, groß: 213 qm

1/30 (ein Dreißigstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Kamperbruch, Flur 2, Flurstück 2386, Verkehrsfläche, Hangkamerstraße, groß: 548 qm

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein Grundstück, welches mit einer unterkellerten, zweigeschossigen Doppelhaushälfte mit ausgebautem Spitzboden und Pkw-Garage bebaut ist, sowie um einen Miteigentumsanteil an einem privaten Wegegrundstück. Das Baujahr liegt geschätzt um 1900/20, bauliche Erweiterungen (Keller- und Erdgeschoss) wurden im Jahr 1987 durchgeführt. Die Wohnfläche beträgt rund 120 qm.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.01.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

a) Flurstück 2398: 125.500,- EUR

b) Flurstück 2386: 1.000,- EUR.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 20.10.2011

Tuschen
Rechtspfleger

Ausgefertigt



Plum, Justizobersekretär
Als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle



AMTSGERICHT RHEINBERG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, den 12.01.2012 um 08:30 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

das im Grundbuch von Kamperbruch Blatt 118 eingetragene
Büro- und Werkstattgebäude (z.Zt. Taxizentrale) in Kamp-Lintfort, Ringstraße

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Kamperbruch Flur 3, Flurstück 857, Gebäude- und Freifläche,
Ringstraße groß 1338 qm

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein im Altlastenkataster des Kreises Wesel verzeichnetes, mit einem Büro- und Werkstattgebäude nebst Sozialräumen und Lager bebautes Grundstück. Baujahr : 1993. Nutzfläche insgesamt ca. 550 m². Es bestehen Mängel und Schäden. Besondere Ausstattungsmerkmale: 2 Hebebühnen, Diesel-Zapfanlage mit Erdtank. Das Versteigerungsobjekt hat keinen eigenen Zugang zur Ringstraße. Es besteht ein Wegerecht am Flurstück 856. Anschlusskosten an die Regenwasserleitung sind evt. noch ungeklärt. Es bestehen Baulasteintragungen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.07.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 190.000 EUR festgesetzt.

Im Versteigerungstermin am 06.10.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot 70 Prozent des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Die Wertmindestgrenzen (5/10- und 7/10-Grenze) gelten daher nicht mehr.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mit haftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 09.11.2011

Burike
Rechtspflegerin

Ausgefertigt

(Gamerschlag)

Justizamtsinspektor

Als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle des Amtsgerichts





AMTSGERICHT RHEINBERG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Donnerstag, den 12.01.2012 um 11:30 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

die im Grundbuch von Kamperbruch Blatt 2145 eingetragenen Grundstücke

Grundbuchbezeichnung:

Grundstück Gemarkung Kamperbruch, Flur 1, Flurstück 1810, Gebäude-
und Freifläche, Wiesenbruchstraße, groß: 7 qm,
Grundstück Gemarkung Kamperbruch, Flur 1, Flurstück 141, Gebäude- und
Freifläche, Wiesenbruchstraße 19, groß: 610 qm

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine unterkellerte, eingeschossige Doppelhaushälfte (Baujahr 1953/54) mit Anbau und Garage (Baujahr 1970). Die Wohnfläche in Erd- und Dachgeschoss beträgt rund 108 qm; eine Innenbesichtigung erfolgte nicht.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.01.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 160.000,- EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die

Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 24.10.2011

Tuschen
Rechtspfleger

Ausgefertigt
(Schullenberg),
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle





AMTSGERICHT RHEINBERG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Donnerstag, den 19.01.2012 um 11:30 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

die im Grundbuch von Rossenray Blatt 0165 eingetragenen Grundstücke

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Rossenray, Flur 3, Flurstück 169, Gebäude- und Freifläche,
Franzstraße 64, groß: 4.149 qm

Gemarkung Rossenray, Flur 3, Flurstück 164, Betriebsfläche, Franzstraße,
groß: 2.502 qm,

Gemarkung Rossenray, Flur 3, Flurstück 469, Gebäude- und Freifläche,
Franzstraße, groß: 5.354 qm,

Gemarkung Rossenray, Flur 3, Flurstück 503, Betriebsfläche, Franzstraße,
groß: 1.178 qm,

Gemarkung Rossenray, Flur 3, Flurstück 389, Betriebsfläche, Franzstraße,
groß: 10.128 qm,

Gemarkung Rossenray, Flur 3, Flurstück 470, Gebäude- und Freifläche,
Franzstraße 60, groß: 2.788 qm

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um mit unterschiedlichen Gebäuden bebaute
und unbebaute Betriebsflächengrundstücke:

a) auf Flur 3, Flurstück 169, Franzstraße 64:
Einfamilienwohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss, ca. 85 m² Wohnfläche, zu
Wohnzwecken umgebauter Flachdachanbau, ca. 76,50 m² und im Hintergelände
gewerblichen Nebenanlagen

b) auf Flur 3, Flurstück 470, 164, 469, Franzstraße 60:
Verwaltungs- und Bürogebäude, Baujahr 1974, ca. 705 m² Nutzfläche (ohne Verkehrsfläche) und 6 Wohnungen mit ca. 438 m² Wohnfläche sowie weitere gewerbliche Nebenanlagen (Bürogebäude, Lager und Garagen). Flurstücke 164, 469 sind Altstandort; dort befand sich früher eine Tankstelle - insoweit ist ein Bodenaustausch vorzunehmen.

d) auf Flur 3, Flurstück 389, 503, Franzstraße:
Lagerhalle, Baujahr 1989 und Pfortnerhaus auf Flurstück 389; Flurstück 503 ist unbebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.01.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

- a) Flur 3, Flurstück 168 : 195.000 EUR,
- b) Flur 3, Flurstück 169 : 190.000 EUR,
- c) Flur 3, Flurstück 470 : 715.000 EUR,
- d) Flur 3, Flurstück 164 : 27.000 EUR,
- e) Flur 3, Flurstück 469 : 180.000 EUR,
- f) Flur 3, Flurstück 389 : 425.000 EUR,
- g) Flur 3, Flurstück 503 : 11.000 EUR.

Im Versteigerungstermin am 13.10.2011 ist der Zuschlag auf das Gesamtausgebot versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenbleibenden Rechten die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Die Wertmindestgrenzen (5/10- und 7/10-Grenze) gelten daher nicht mehr.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das

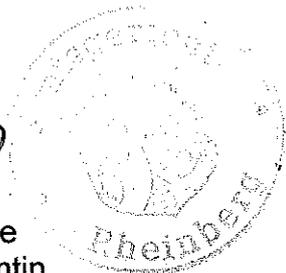
Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 25.10.2011

Tuschen
Rechtspfleger

Ausgefertigt

(Schullenberg),
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle





AMTSGERICHT RHEINBERG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, den 02.02.2012 um 08.30 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

das im Grundbuch von Lintfort Blatt 2633 eingetragene
Wohnungserbbaurecht in Kamp-Lintfort, Rundstraße 39

Grundbuchbezeichnung:

255/10.000 Anteil an dem Erbbaurecht, das im Grundbuch von Lintfort Blatt 5102 als Belastung des im Bestandsverzeichnis unter lfd. Nr. 1 verzeichneten Grundstücks: Gemarkung Lintfort, Flur 9, Flurstück 1040, Gebäude- und Freifläche, Rundstraße 39, Gemarkung Lintfort, Flur 9 Flurstück 1041, Verkehrsfläche, Rundstraße, insgesamt: 2685 m² in Abteilung II Nr. 1 für die Zeit von neunundneunzig Jahren ab 01.04.1962 eingetragen ist. Der Anteil am Erbbaurecht ist verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im Aufteilungsplan mit Nummer 9 bezeichnet nebst Keller im Aufteilungsplan mit Nummer K9 bezeichnet.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten vom 08.10.2009 handelt es sich um eine 3-Zimmer-Eigentumswohnung als Wohnungserbbaurecht im 2.Obergeschoss eines achtgeschossigen Wohn- und Geschäftshauses. Baujahr 1962, Wohnfläche ca. 73 qm. Derzeitige Nutzung des Objekts nicht bekannt.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.09.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 48.500 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mit haftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 27.10.2011

Burike
Rechtspfleglerin

Ausgefertigt



Plum, Justizobersekretär
Als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

Sparkasse Duisburg, Regionaldirektion Kamp-Lintfort

Aufgebote von Sparkassenbüchern

„Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 3232006415 (alt 132006412) und 32008777222 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Die Inhaber der Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 11. Oktober 2011

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3228008847 (alt 128008844) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 13. Oktober 2011

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3200179632 (alt 100179636) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 17. Oktober 2011

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3219062951 (alt 119062958) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 20. Oktober 2011

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3758336584 (alt 28336584) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 26. Oktober 2011

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3200068629 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 28. Oktober 2011

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 3203165687 (alt 103165684) und 4203165800 (alt 103165809) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Die Inhaber der Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 2. November 2011

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 3201480633, 3201480641 und 3268024480 (alt 168024487) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Die Inhaber der Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 4. November 2011

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3207002050 (alt 107002057) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 08. November 2011

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr. 3201060005 und 3208169981 (alt 108169988) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 09. November 2011

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 4215182330 (alt 115182339) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 14. November 2011

Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Das Sparkassenbuch Nr. 320078243 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 11. Oktober 2011

Das Sparkassenbuch Nr. 3201281478 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 12. Oktober 2011

Die Sparkassenbücher Nrn. 3228088468 (alt 128088465) und 3225071905 (alt 125071902) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 20. Oktober 2011

Das Sparkassenbuch Nr. 3201349325 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 28. Oktober 2011

Die Sparkassenbücher Nrn. 3212044568 (alt 112044565) und 3212047470 (alt 112047477) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 04. November 2011

Die Sparkassenbücher Nrn. 3219013756 (alt 119013753) und 3200916140 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.
Duisburg, 08. November 2011

Das Sparkassenbuch Nr. 3200001539 (alt 100001536) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.
Duisburg, 09. November 2011

Das Sparkassenbuch Nr. 3200376964 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.
Duisburg, 11. November 2011

SPARKASSE DUISBURG
Der Vorstand“

**Herausgeber
und Impressum:**



Stadt Kamp-Lintfort, Der Bürgermeister, Postfach 10 17 60, 47462 Kamp-Lintfort
Redaktion und Druck: Hauptamt -Zentrale Dienste-, Telefon 02842 912-232
Erscheinungsweise: Nach Bedarf
Bezug: Abholung, Auslage im Foyer des Rathauses
Auf Wunsch kostenlose Zustellung, Antrag über die oben genannte Telefonnummer
oder schriftlich: Stadt Kamp-Lintfort -Hauptamt-, Postfach 10 17 60, 47462 Kamp-Lintfort
Newsletter: www.kamp-lintfort.de (Aktuelles/Newsletter)
Das Amtsblatt im Internet: www.kamp-lintfort.de (Aktuelles/Amtsblätter)